

Kirchenrecht im Nationalsozialismus

Am Beispiel des „Archiv für katholisches Kirchenrecht“

Thomas Hoeren

Während die Auswirkungen des Nationalsozialismus auf das „weltliche“ Recht weitgehend gründlich untersucht wurden¹, ist die Frage nach dem Verhältnis des Kirchenrechts zum Dritten Reich bislang noch unerforscht. Im folgenden wird daher dieser Frage am Beispiel des katholischen Kirchenrechts nachgegangen. Dabei sollen nicht alle literarischen Äußerungen aus dieser Zeit analysiert werden; vielmehr kann aus Platzgründen nur die zentrale Zeitschrift für katholisches Kirchenrecht im deutschsprachigen Raum – das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ – auf ihre Haltung zum Nationalsozialismus hin geprüft werden. Dabei soll es nicht darum gehen, pauschal auf vermeintliche Affinitäten von Katholizismus und Nationalsozialismus hinzuweisen; mit Recht haben sich die Herausgeber dieser Zeitschrift gegen die vorurteilsbehaftete Verurteilung der Kirchen als „obrigkeitshörig, antidemokratisch, antikommunistisch, angepaßt, feige“² zur Wehr gesetzt. Vielmehr soll der Versuch einer differenzierteren Untersuchung der Haltung des Kirchenrechts zum „Dritten Reich“ vorgenommen werden.

I. Die Lage bis 1933

Das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (abgekürzt: AfkKR) wurde 1857 von Ernst Freiherr von Moy de Sons (1799-1867)³, einem Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, begründet⁴. Erklärtes Ziel des Archivs sollte es sein, „dem Kirchenrechte die

¹ Vgl. etwa für die Analyse juristischer Zeitschriften während des Dritten Reiches Bernd Rütters/Martin Schmitt, Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, in: Juristenzeitung 1988, 369 ff.; Götz-Thomas Heine, Juristische Zeitschriften zur NS-Zeit, in: Peter Salje (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985, 272 ff.; Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, 2. Aufl. München 1991, 374 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

² Vgl. die Einführung der Herausgeber in: KZG 1 (1988), 3.

³ Zum Leben von Moy de Sons vgl. den Nachruf von Voring in AfkKR 18 (1867), 1 f.

⁴ Neben ihm betreute Johann Friedrich Schulte, Professor für Kirchenrecht in Prag, das

ihm gebührende Stelle im Studium der Rechtswissenschaft überhaupt wieder erringen zu helfen“⁵. Dabei solle das Werk „ein katholisches sein, und damit ist zur Genüge gesagt, dass es keinem Sondergeiste huldigt, sondern diesen überall bekämpfen will“⁶. Dabei bestand das Grundkonzept des Archivs vom ersten Band an darin, neben Aufsätzen und Rezensionen auch die kirchenrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse von staatlicher und kirchlicher Seite möglichst vollständig zu veröffentlichen.

Der Freiherr von Moy de Sons gab das Archiv bis 1860 alleine, dann ab 1861 zusammen mit dem Heidelberger Privatdozenten Friedrich H. Vering (1833-1896)⁷ heraus. Vering wiederum führte das Archiv von 1862 bis zu seinem Tode im Jahre 1896; ihm folgte als Herausgeber der Freiburger Kirchenrechtsprofessor Franz Heiner (1849-1919)⁸. 1913 gab Heiner die Herausgeberschaft des Archivs in die Hände seines Lehrstuhlnachfolgers Nikolaus Hilling, der diese Aufgabe über beide Weltkriege hinaus bis zu seinem Tode im August 1960 wahrnahm⁹.

Hilling hat das Archiv damit fast fünfzig Jahre lang geprägt und vor allem während des Dritten Reiches herausgegeben. Interessant ist daher ein kurzer Blick auf seine politische Einstellung zum Kaiserreich, zum ersten Weltkrieg und zur Weimarer Zeit. Hilling war überzeugter Nationalist und Monarchist¹⁰. Gerade deshalb bewunderte er an seinem Vorgänger Heiner nicht nur die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (Heiner starb an seinen Verletzungen aus dem ersten Weltkrieg), sondern auch dessen „literarische Bekämpfung der Sozialdemokratie“¹¹. Hilling war fasziniert von dem ersten Weltkrieg als dem „grossen europäischen Krieg“; er widmete dem Kriegsrecht von 1914 an zahlreiche Beiträge¹². Die „Folgen unserer Niederlage und der Revolution“ hielt er in einer einleitenden Bemerkung zum Band des Jahres 1919 für fatal¹³; in mehreren Rezensionen macht Hilling dementsprechend seinem Ärger über die Weimarer Reichsverfassung und die neuen Länderverfassungen Luft¹⁴.

Von daher kann es niemanden verwundern, daß unter seiner Leitung

Archiv; vgl. die Einleitenden Bemerkungen von Moy de Sons zu Bd. 1 (1857), V. Vgl. zur Vorgeschichte der Gründung des Archivs auch Nikolaus Hilling, Hundert Bände Archiv für katholisches Kirchenrecht, in: AfkKR 100 (1920), 5, 7 ff.

⁵ So die einleitenden Bemerkungen von Moy de Sons im ersten Band des Archivs, aaO. (Anm. 4), V.

⁶ Einleitende Bemerkungen, aaO. (Anm. 4), V.

⁷ Vgl. zum Leben von Vering Hilling, AfkKR 100 (1920), 14, Fußn. 1 mit weit. Nachw.

⁸ Vgl. zum Leben von Heiner den Nachruf von Hilling in AfkKR 100 (1920), 104 ff.

⁹ Vgl. hierzu auch den Nachruf von Klaus Mörsdorf in AfkKR 129 (1960), S. I-X.

¹⁰ Vgl. etwa Hillings Rezension zu Johannes B. Kibling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, in: AfkKR 96 (1916), 648 ff.

¹¹ Hilling, AfkKR 100 (1920), 115; vgl. Hillings Rezension über das Werk von Waldemar Guriana „Der Bolschewismus“, in: AfkKR 112 (1932), 337 f.

¹² Vgl. AfkKR 94 (1914), 675 ff.; AfkKR 95 (1915), 156 ff., 331 ff., 336 ff., 514 ff.

¹³ „An die Leser“, in: AfkKR 99 (1919), 3.

¹⁴ Vgl. AfkKR 99 (1919), 181-183; 112 (1932), 310 ff., 312.

Beiträge zu den „Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht“¹⁵ erscheinen, in denen Kinder aus solchen Ehen als „Bastards“ bezeichnet und „gegen das Aufkommen einer Mischehe in vieler Beziehung schwere Bedenken erhoben werden“¹⁶. Ferner erschienen während des ersten Weltkriegs Beiträge gegen die Trennung von Staat und Kirche im modernen Frankreich¹⁷. Geradezu typisch dürfte eine Rezension aus dieser Zeit sein, die ein Kriegsbuch belobt, weil es

„von hoher vaterländischer Begeisterung und warmer katholischer Gesinnung getragen [...] der kleinen Anzahl der durch harte Kriegsnotwendigkeiten seitens der deutschen Soldaten zerstörten Kirchen Frankreichs die grosse Schar derjenigen Gotteshäuser“ gegenüberstelle, „die durch den Glaubenshass oder die religiöse Gleichgültigkeit der französischen Landeskinder zu Grunde gegangen sind und fortdauernd zu Grunde gehen“¹⁸.

II. Das Archiv von 1933 bis 1945

Diese Haltung dürfte auch dazu beigetragen haben, daß das Archiv sich während des „Dritten Reichs“ äußerst zwiespältig und widersprüchlich verhielt:

1. Kritik in kirchlichen Fragen

Ging es um Themen, die mit innerkirchlichen Fragen zu tun hatten, entwickelte Hilling eine geradezu mutige Haltung wider den Nationalsozialismus. So wehrte er sich 1935 gegen eine religionsfeindliche literarische Äußerung eines Schülers von Carl Schmitt¹⁹ mit den Worten:

„Denn jede ehrliche Gewissensüberzeugung verdient eine ehrliche Behandlung seitens der Andersdenkenden, und die Gebote der übernatürlichen Religion haben als Stimmen der göttlichen Offenbarung Vorrang vor den bloß menschlichen Gesetzen.“ Der Staat habe diese Religionsfreiheit zu respektieren; dann werden „die Volksgenossen [...] dem Staate ein um so größeres Vertrauen schenken und ihm um so lieber die irdischen Güter zum Opfer bringen“²⁰.

In ähnlicher Weise wehrte sich Hilling gegen einige Äußerungen in dem

¹⁵ Th. Gentrup in AfkKR 94 (1914), 3 ff.

¹⁶ AfkKR 94 (1914), 3. Diesem Urteil stimmt Hilling selbst in einer späteren Abhandlung zu; vgl. AfkKR 95 (1915), 683 ff.

¹⁷ So etwa Josef Löhr, AfkKR 94 (1914), 577 ff.

¹⁸ So Geigel in der Rezension zu Josef Löhr, Der Krieg und das Schicksal der Kirchen Frankreichs, in: AfkKR 96 (1916), 177.

¹⁹ Rezension zu: Günther Krauß/Otto von Scheinichen, Disputation über den Rechtsstaat, Hamburg 1935, in: AfkKR 115 (1935), 676 ff.

²⁰ AaO., 678.

Werk von Gottfried Neeße „Partei und Staat“²¹: Den „politischen Ausführungen des Verfassers“ könne „im großen und ganzen zugestimmt werden“²². Nur hinsichtlich der kirchenpolitischen Äußerungen müsse „von seiten der gläubigen Christen ein entschiedener Widerspruch entgegengesetzt werden“²³. Die Reduzierung von Kirche zu einer rein menschlichen Größe sei „eine große Unwahrheit, die mit der ganzen christlichen Lehre und einer fast zweitausendjährigen Vergangenheit in Widerspruch steht“²⁴.

Als gewagt kann auch die Haltung Hillings zur Zwangssterilisierung im Nationalsozialismus angesehen werden. So ließ er 1935 eine Entscheidung des Erbgesundheitsobergerichts Hildesheim veröffentlichen, das einer frommen Katholikin aufgrund ihrer Lebensumstände die Sterilisierung ersparte²⁵. Zuvor hatte Hilling das „Gesetz über die Verhütung des erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 in einer Buchbesprechung als „viel unstrittene und mit der päpstlichen Enzyklika Casti connubii nicht übereinstimmende“ Regelung kritisiert.²⁶

Fest hielt Hilling schließlich auch daran, daß Mitglieder des Reichsrings der gottgläubigen Deutschen, des Bundes der deutschen Gotteserkenntnis (Ludendorff) oder einer anderen Organisation der deutschgläubigen Bewegung wie Konfessionsverschiedene zu behandeln seien. Demnach sei eine Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem Mitglied einer solchen Organisation wegen des Eehindernisses der Konfessionsverschiedenen grundsätzlich verboten²⁷.

2. Zustimmung bei „weltlichen“ Fragen

Auf der anderen Seite waren Hilling und andere Mitarbeiter des Archivs sehr auf Seiten der nationalsozialistischen Machthaber, sofern es um „weltliche“ Fragen ging.

So sah es etwa Hilling als „Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung“ an, den „Kampf gegen die Laster der homosexuellen Unzucht mit größerer Entschiedenheit aufgenommen und fortgeführt zu haben“²⁸. Ein solch „eingewurzelt Laster“ könne nicht mit seelsorglichen Mitteln bekämpft werden; hier sei „das Einschreiten des Strafrichters eine unbedingte

²¹ Hamburg 1936.

²² AfkKR 116 (1936), 666 f.

²³ AaO., 667.

²⁴ AaO., 668.

²⁵ Vgl. AfkKR 115 (1935), 603 f.

²⁶ AfkKR 113 (1933), 678.

²⁷ Vgl. AfkKR 121 (1941), 63 f. Im übrigen deutet der Abdruck kirchlicher und staatlicher Regelung zum Verbot katholischer Organisationen auf eine Kritik Hillings an diesem Aspekt des Nationalsozialismus hin; vgl. AfkKR 113 (1933), 549 ff.; 114 (1934), 192; 118 (1938), 553 f.

²⁸ AfkKR 117 (1937), 613.

Notwendigkeit“²⁹. Die Kirche wird „dem Staate für ein energisches Eingreifen dankbar sein müssen“³⁰.

Schließlich erweist sich Hilling während des zweiten Weltkrieges – genauso wie bereits anlässlich des ersten Weltkrieges – als Kriegsbefürworter. In einer Buchbesprechung betont Hilling, daß in allen Kirchen Gebete und Andachten verrichtet werden, „um den Segen des Herrn der Heerscharen auf die Wehrmacht herabzuflehen und ihm für die errungenen Siege zu danken“. Die Priester hätten nun die „moralische Pflicht, in der gesamten Bevölkerung den Geist der Opferwilligkeit und mutigen Vertrauens aufrecht zu erhalten und zu stärken“³¹. Hilling zitiert zustimmend ein Hirtenwort des Bischofs von Hildesheim: „Erfüllt eure Pflicht gegen Führer, Volk und Vaterland!“³²

Zu Fragen der Judenverfolgung nahm Hilling selbst nicht Stellung³³. Allerdings schrieb einer seiner Mitarbeiter, der Jesuitenpater Peter Browe (1876-1949), einige längere Beiträge zur Stellung der Juden, die die antisemitische Ausrichtung des Archivs deutlich dokumentieren³⁴. Browe symbolisiert in Person und Werk die ganze Ambivalenz des Katholizismus³⁵ gegenüber der Verfolgung von Juden: Auf der einen Seite galt Browe auch nach dem zweiten Weltkrieg als quellenkundiger Experte, wenn es um die Geschichte der Judenverfolgung geht³⁶. Insbesondere seine Studien über „Die Hostien-

²⁹ AfkKR 117 (1937), 616.

³⁰ AfkKR 117 (1937), 616. – Auffällig ist in diesem Zusammenhang ein Hinweis in dem Literaturverzeichnis von Band 120 (1940), 337 auf einen Beitrag von Weber, Vom Sinn der Todesstrafe, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1940, 156 ff. Im übrigen zeigt sich Hilling in einer weiteren Buchbesprechung als uneingeschränkter Anhänger der Todesstrafe; vgl. AfkKR 114 (1934), 677 f.

³¹ AfkKR 120 (1940), 327.

³² AaO., 328. Im übrigen fanden sich während der Kriegsjahre in der Zeitschrift immer häufiger Werbetexte der Nationalsozialisten: so etwa in Band 120 (1940), 336, wo sich ein Ausspruch Hitlers zum Kriegswinterhilfswerk als „Organisation der deutschen Volksgemeinschaft in ihrer praktischen Auswirkung“ findet. Ähnlich auch 119 (1939), 544; 121 (1941), 360.

³³ Hilling druckt statt dessen jegliche Gesetzgebung der Nationalsozialisten zum Arier-nachweis ab und rezensiert neue Kommentierungen zu den Ehegesetzen wohlwollend-neutral; vgl. AfkKR 113 (1933), 677 f.; 115 (1935), 207 ff.; 116 (1936), 194 ff.; 120 (1940), 132 f.

³⁴ Vgl. Peter Browe, Die religiöse Duldung der Juden im Mittelalter, in: AfkKR 118 (1938), 3-76 sowie ders., Die kirchenrechtliche Stellung der getauften Juden und ihrer Nachkommen, in: AfkKR 121 (1941), 5-22, 165-191.

³⁵ Es sei hier nur um der Gerechtigkeit willen betont, daß auch evangelische Christen in dieser Zeit eine ambivalente Haltung in der „Judenfrage“ einnahmen; vgl. hierzu statt aller Siegfried Hermle, Evangelische Kirche und Judentum – Stationen nach 1945, Göttingen 1990, insbesondere S. 24 ff. mit weit. Nachw.

³⁶ Vgl. etwa Ismar Elbogen/Eleonore Sterling, Die Geschichte der Juden in Deutschland, Frankfurt 1988, 323; Hermann Greive, Katholizismus und Judentum in Deutschland und Österreich 1918-1935, Diss. Köln 1967, 33; Gunther Krotzer, Der Judenmord von Deggendorf und die Deggendorfer Gnad, in: W.P. Eckert/E.L. Ehrlich (Hg.), Judenhass – Schuld der Christen? Versuch eines Gesprächs, Essen 1964, 309 ff.

schändungen der Juden im Mittelalter“³⁷, über „Die Judengesetzgebung Justinians“³⁸ und besonders über „Die Judenmission der Päpste“³⁹ sind weithin nicht als sachlich und in einigen Stellen sogar kirchenkritisch eingestuft worden. Auf der anderen Seite waren die Juden für Browe aus religiösen Gründen zu Recht Bürger zweiter Klasse; ihre Verfolgung entsprach einem von Gott bestimmten Plan:

„Hier lag der letzte und tiefste Grund, warum alle Juden Zorngefäße Gottes sind, und, von ihm verstossen, unter die Knechtschaft der Christen gerieten. Ihr Wort: ‚Sein Blut komme über uns und unsere Kinder‘, soll an allen in furchtbarer Tragik zur Erfüllung kommen. Das war der eigentliche Grund, warum sie wie Kain und Ismael ohne Heimat leben müssen [...]“⁴⁰.

In den im Archiv erschienenen Beiträgen Browes setzt sich diese ambivalente Haltung fort: Wiederum wird sachlich das vorhandene Quellenmaterial hinsichtlich der Stellung der Juden im Mittelalter und der kirchenrechtlichen Stellung konvertierter Juden ausgewertet. Diese Faktensammlung wird dann aber mit antisemitisch geprägten Wertungen angereichert. So werden die Juden als „Mörder Christi“ bezeichnet⁴¹ und zustimmend auf die kirchliche Verurteilung der Juden im Mittelalter verwiesen⁴². Browe lehnt dabei – wie bereits in früheren Beiträgen⁴³ – zu strenge Strafmaßnahmen gegen Juden ab⁴⁴; auch scheinen ihm einige Vorwürfe – wie der der Hostienschändung – nicht historisch belegbar. Im übrigen basierte die päpstliche Duldung der Juden in allen Jahrhunderten nie auf Respekt und Toleranz vor dem jüdischen Glauben:

„man betrachtete diese Duldung als eine Gnade, welche die Juden eigentlich gar nicht verdienten und die man ihnen nur aus religiösen Gründen und aus Mitleid schenkte“⁴⁵.

Bei der Beschreibung der kirchlichen Auffassung nimmt Browe auf nationalsozialistische Maßnahmen direkt Bezug:

„Nie sollten die Mörder Christi Freie oder Edle sein, nie zu Einfluß und Ansehen kommen und ein Amt erlangen können, in dem sie über ‚die Söhne der Freien‘ herrschen konnten. Ebenso wenig durften sie ihre Richter, Steuereinnahmer oder ihre Ärzte sein; durch entehrende Zeichen kenntlich gemacht, sollten sie möglichst in ihrem Viertel leben und von gesellschaftlichem Verkehr mit den Christen

³⁷ Quartalsschrift für die christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte XXIV (1926), 167 ff.

³⁸ Analecta Gregoriana VIII (1935), 109 ff.

³⁹ Rom 1942.

⁴⁰ Analecta Gregoriana VIII (1935), 109, 144.

⁴¹ AfkKR 121 (1941), 3.

⁴² Vgl. ebd.; ähnlich bereits AfkKR 118 (1938), 5, 75 f.

⁴³ Vgl. Browe, Die Judenbekämpfung im Mittelalter, in: ZkTh 62 (1938), 197 ff., 349 ff., insbes. 223 ff.

⁴⁴ Vgl. AfkKR 118 (1938), 1, 8 f.

⁴⁵ AaO., 1, 5.

ausgeschlossen sein. Unzählige Male haben Päpste und Synoden diese Gesetze und Verbote wiederholt und, wo sie übertreten wurden, nachdrücklich eingeschärft und die weltlichen Fürsten immer wieder ermahnt sie durchzuführen.“⁴⁶

Browe gelingt es bei seiner gesamten Beschreibung der Sachlage nie, eigene Wertungen und Darstellung fremder Positionen deutlich voneinander zu trennen. Ähnlich wie bei der Rede des ehemaligen Bundestagspräsidenten Jenninger fehlt bei Browes Ausführungen im Kern jegliche Distanz zwischen Autor und referierter Position. Es bleibt daher der Eindruck, daß Browe bei aller Kritik an Exzessen grundsätzlich die Verfolgung der Juden für berechtigt hält; die Juden sind eben geprägt durch „den Haß, den sie gegen die Christen hatten“⁴⁷ und durch „Geiz und Wucher, der die Juden reich und viele Christen arm machte“⁴⁸.

III. Das Archiv nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“

Nachdem das Archiv 1942 seine Arbeit einstellen mußte⁴⁹, ließ Hilling im Frühjahr 1946 die Bände nachdrucken, die während des Weltkrieges nicht erscheinen konnten. In einer Adresse an die Leser⁵⁰ ging Hilling kurz auf diese ungewöhnliche Vorgehensweise ein: Der Weltkrieg habe zum Nichterscheinen des Archivs über mehrere Jahre geführt und das Verlagsmagazin vernichtet; auf die Vernichtung von Millionen Juden und die Zerstörung deutscher Städte kam Hilling nicht zu sprechen. Er wolle nunmehr alle Gesetze und Entscheidungen der letzten vier Jahre, „soweit dieselben nicht vollständig überholt“ seien, abdrucken, um „den kontinuierlichen Zusammenhang dieses Bandes mit den früheren nicht zu unterbrechen“.

Diese Vorgehensweise führte zu nicht erwünschten Pannen: So finden sich in dem Band eine wohlwollende Buchbesprechung Hillings über die „Führerschichten Frankreichs“⁵¹. Ferner sind seitenweise NS-Regelungen über die Erziehung von Kindern im nationalsozialistischen Geist abgedruckt⁵².

Hillings Einstellung wird am deutlichsten dokumentiert durch einen 1950 im Archiv veröffentlichten Beitrag über „Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Nationalsozialisten von 1933-1945“⁵³. Hilling referierte hier nüchtern und ohne jegliche Wertung ausschließlich die während des Dritten

⁴⁶ AfkKR 121 (1941), 3.

⁴⁷ AfkKR 118 (1938), 1, 76.

⁴⁸ ZkTh 62 (1938), 383.

⁴⁹ Die Gründe hierfür sind nicht bekannt; ein Verbot der Zeitschrift hat es auf jeden Fall nicht gegeben. Es kann eher vermutet werden, daß die allgemeine Papierknappheit während des Weltkriegs die Hauptursache für das Einstellen der Zeitschrift war.

⁵⁰ Vgl. AfkKR 122 (1946), 1.

⁵¹ AfkKR 122 (1946), 522 f.

⁵² Vgl. AfkKR 122 (1946), 499 ff.

⁵³ AfkKR 124 (1950), 3-23.

Reichs erlassenen Kirchengesetze; auf Fragen der Judenverfolgung und andere „weltliche“ Themen ging er mit keinem Wort ein. Das Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und den nationalsozialistischen Machthabern sah er als „durchaus annehmbare und zufriedenstellende kirchenpolitische Basis“⁵⁴. Demgegenüber hielt er ausschließlich die kirchenfeindlichen Maßnahmen der Gestapo für bedenklich; daß die Gestapo neben diesen Maßnahmen noch viel schlimmere Greuelthaten verübt hatte, erwähnte Hilling nicht. Die Enzyklika „Mit brennender Sorge“, die Pius XI. am 14. Mai 1937 mit Richtung gegen das NS-Regime verkünden ließ, reduzierte Hilling inhaltlich darauf, daß sich der Papst hierin nur über die Nichteinhaltung des Konkordates beklage⁵⁵. Im ganzen ging es Hilling immer wieder um die antichristliche Propaganda, die Einschränkung der Kirchen und ihrer Verbände und den Eingriff in innerkirchliche Angelegenheiten; vor allem ihre kirchenfeindliche Haltung scheint Hilling an den Nationalsozialisten zu bemängeln.

Angesichts dieser Haltung kann es niemanden verwundern, daß Mörsdorf in seinem Nachruf auf Hilling mit Bedacht die Zeit während des Dritten Reiches aussparte⁵⁶. Auch in der Folgezeit übergang das Archiv seine eigene nationalsozialistische Vergangenheit. Am deutlichsten wird dieses für die deutsche Nachkriegszeit so typische Vergessen und Verdrängen in dem Registerband dokumentiert, den die derzeitigen Herausgeber des Archivs, Winfried Aymans und Heribert Schmitz, im Jahre 1985 erstellen ließen⁵⁷. In diesem Band werden die Beiträge von Browe in einem Atemzug mit anderen Beiträgen aus neuerer Zeit aufgeführt⁵⁸. Das „Deutsche Reichsgesetz zum Schutze des Blutes und der deutschen Ehre“ findet sich in einer Rubrik mit dem bundesdeutschen Personenstands- und Verschollenheitsgesetz⁵⁹. Ohne besondere Kennzeichnung werden Weimarer Zeit, NS-Regime und die Zeit nach 1945 gleichrangig nebeneinander gestellt, als habe sich die deutsche Geschichte seit 1918 kontinuierlich und nahtlos fortentwickelt.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt fällt es schwer, die Haltung des „Archivs“ zum Nationalsozialismus zu beurteilen: Auch wenn eine genaue Kategorisierung des Begriffs „Widerstand“ Probleme bereitet⁶⁰, finden sich doch einige Elemente des

⁵⁴ AaO., 4.

⁵⁵ Vgl. aaO., 11.

⁵⁶ Vgl. AfKKR 129 (1960), VII f.

⁵⁷ Generalregister zum Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 67, 106-150, Mainz 1985.

⁵⁸ Vgl. S. 3 des Registers.

⁵⁹ Vgl. S. 318 f. des Registers.

⁶⁰ Vgl. Gerhard Besier, Widerstand im Dritten Reich – ein kompatibler Forschungsgegenstand für gegenseitige Verständigung heute?, in: KZG 1 (1988), 50 ff.; Heinz Hürten,

Widerstandes in den Beiträgen des „Archivs“. Dieser Widerstand richtet sich vor allem gegen kirchenpolitische Maßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber und gegen die Euthanasieregelungen des „Dritten Reichs“.

Im übrigen aber dokumentiert das „Archiv“ auch einen gewissen Faible bestimmter kirchlicher Kreise für nationalsozialistisches Gedankengut; dies betrifft insbesondere die Verfolgung von Juden und Homosexuellen.

Diese ambivalente Ausrichtung der Zeitschrift macht deutlich, daß sich tatsächlich jedes Vorurteil und jedes Verteilen von Zensuren in bezug auf die Haltung der Kirchen zur NS-Zeit verbietet⁶¹. Zumindest die Vertreter des Kirchenrechts waren in dieser Zeit obrigkeitshörig und staatskritisch, angepaßt und unangepaßt, feige und mutig.

Thomas Hoeren, Institut für Kirchenrecht, Universitätsstr. 14-16,
D-48143 Münster

Zehn Thesen eines profanen Historikers zur Diskussion um den Widerstand der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit, in: KZG 1 (1988), 116 f.

⁶¹ Vgl. hierzu auch die bereits eingangs zitierte Einführung der Herausgeber dieser Zeitschrift, in: KZG 1 (1988), 3.